

## Infoblatt zur Hundeabgabe

Abgabepflichtig ist jeder, der im Gemeindegebiet eine über drei Monate alten Hund hält.

Für zugelaufene Hunde muss eine Abgabe entrichtet werden, wenn sie nicht binnen einem Monat dem Eigentümer zurückgegeben oder abgegeben werden.

Wer einen Hund zur Pflege oder auf Probe hält, hat die Abgabe zu entrichten, wenn nicht in einer anderen österreichischen Gemeinde eine Hundeabgabe entrichtet wird.

Wird ein Hund, für den bereits für das laufende Jahr in derselben Gemeinde eine Abgabe entrichtet wurde, erworben, so muss keine Abgabe für das gleiche Jahr entrichtet werden.

Der Erwerb eines Hundes, oder der Zuzug in das Gemeindegebiet, oder die Änderung der Verwendung des Hundes muss der Abgabenbehörde binnen einem Monat schriftlich bekanntgegeben werden.

Hinsichtlich jedes Hundes, welcher abgegeben wurde, abhanden gekommen oder eingegangen ist, ist bei der Abgabenbehörde schriftliche Meldung zu erstatten und die Hundemarke abzugeben.

Anmeldung des Hundes nach dem 30. November – keine Abgabe für dieses Kalenderjahr.

Außerhalb des Hauses und des umwehrten Gehöftes muss die Hundemarke am Halsband, bzw. Brustgeschirr befestigt sein.

### **Kontakt:**

Magistrat St.Pölten

Finanzen

Josefstraße 7, 1.Stock

3100 St.Pölten

Tel.: +43 2742 333-2321

E-Mail: [finanz@st-poelten.gv.at](mailto:finanz@st-poelten.gv.at)

### Öffnungszeiten:

Mo.-Do. 8.00-11.30 und 13.30-15.30 Uhr, Fr. 8.00-12.00 Uhr